

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Sulzfeld a. Main  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 01.12.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

**Satzung:**

**ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

**§ 4 - Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder	37,59	Euro,
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	75,18	Euro,
c)	eine Urnenreihengrabstätte	46,99	Euro,

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht beträgt pro Grabstätte und Jahr an

a)	einer Familiengrabstätte mit 2 Grabstellen (Wahlgrab §11 FBS)	112,77	Euro
b)	an einer Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen (Wahlgrab §11 FBS)	187,95	Euro
c)	einer Urnenwahlgrabstätte (§ 12 FBS)	75,18	Euro
d)	einer Urnenwahlgrabstätte Gruft (§ 25 FBS)	112,77	Euro

(3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

**§ 5 - Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

beträgt	150,00	Euro
---------	--------	------

**§ 6 - Sonstige Gebühren**

- |  |              |
|--|--------------|
| (1) Die Gebühr für ein Grabmal für eine Urnengrabstätte beträgt                                      |              |
| für die Urnenwand A und B  | 100,00 Euro. |
| für die Friedwiese   | 40,00 Euro.  |
| (2) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt                                    | 25,00 Euro.  |
| (3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt                                  | 25,00 Euro.  |
| (4) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt                               | 50,00 Euro.  |
| (5) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 50,00 Euro.  |
| (6) Die Gebühr für die Verlängerung der Zulassung nach § 6 Abs. 4 und 5 FGS beträgt                  | 25,00 Euro.  |
| (7) Die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung                 |              |

(Leichenausgrabungen und Umbettungen), beträgt	100,00 Euro.
(8) Die Gebühr für eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Lichtbildaufnahme der Leiche) beträgt	25,00 Euro.
(9) Die Gebühr für die Befreiung von den Regelungen nach § 16 Abs.1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt	25,00 Euro.
(10) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt	35,00 Euro.
(11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

### DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

#### § 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1998 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2007 außer Kraft.

Kitzingen, 04.12.2015  
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Gerhard Schenkel  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 01.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2015 angeheftet und am 11.01.2016 wieder abgenommen.

Kitzingen, 01.02.2016

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen



Dieter Pfister  
Verwaltungsrat

